



Kassenzahnärztliche
Vereinigung Hessen

B II 1

SATZUNG



Stand Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Rechte	4
§ 5 Pflichten	4
§ 6 Organe	6
§ 7 Ehrenamt, Hauptamtlichkeit	7
§ 8 Vertreterversammlung	7
§ 9 Vorstand	9
§ 10 Kreisstellen	10
§ 11 Beirat	11
§ 12 Ausschüsse, Gutachter	11
§ 13 Mitgliederversammlung	12
§ 14 Verwaltung	12
§ 15 Fristen, Mittel	12
§ 16 Haushalts- und Rechnungswesen	13
§ 17 Kassenprüfungs- und Haushaltsausschuss	13
§ 18 Prüfung	13
§ 19 Schweigepflicht	14
§ 20 Einbehalt, Rückforderung, Beitreibung	14
§ 21 Disziplinarbefugnis	14
§ 22 Aufsicht	14
§ 23 Bekanntmachung/Veröffentlichung	15
§ 24 Inkrafttreten	15

Bildnachweis:

Titelbild ©Müller-Sieslak

§ 1

Name und Sitz

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen (KZVH) für den Bereich des Landes Hessen

- ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 77 Abs. 5 SGB V),
- hat ihren Sitz in Frankfurt/Main und
- führt ein Dienstsiegel mit der Wappenfigur des Landes Hessen.

§ 2

Aufgaben

1. Die KZVH erfüllt die ihr durch Gesetz (SGB V) übertragenen und durch Satzung oder Vertrag übernommenen Aufgaben.
2. Aufgaben der KZVH sind insbesondere:
 - die Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung in dem gesetzlich bezeichneten und vertraglich vereinbarten Umfang,
 - der Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen für die Gesamtheit oder Gruppen der Teilnehmer an der vertragszahnärztlichen Versorgung,
 - die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder,
 - die Verwirklichung des Anspruchs auf eine angemessene Vergütung der zahnärztlichen Leistungen,
 - die Aufstellung der Grundsätze und Richtlinien für die Verteilung der Vergütung,
 - die Überwachung der durch Gesetz oder Vertrag zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten,
 - die Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung der Mitglieder,
 - die Führung von Registern und sonstiger Verzeichnisse,
 - die Errichtung von Ausschüssen und Führung der Geschäfte.
3. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die KZVH weitere Aufgaben übernehmen (§ 75 Abs. 6 SGB V).
4. Die KZVH darf Einrichtungen unterhalten, Beiträge zu Einrichtungen leisten oder Organisationen beitreten, die ihre Aufgaben fördern oder unterstützen. Die KZVH ist Mitglied der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV).

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der KZVH sind die rechtswirksam zugelassenen Zahnärzte (Vertragszahnärzte), die im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren tätigen angestellten Zahnärzte, die bei Vertragszahnärzten nach § 95 Abs. 9 und 9a SGB V angestellten Zahnärzte, die mindestens halbtags beschäftigt sind und die an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhauszahnärzte. Es kann nur eine Mitgliedschaft zur KZVH begründet werden. Das Ruhen der Zulassung sowie das Ruhen einer mindestens halbtags genehmigten Anstellung beeinträchtigen nicht die Mitgliedschaft.

§ 4 Rechte

1. Zugelassene und ermächtigte Zahnärzte, zugelassene medizinische Versorgungszentren und ermächtigte zahnärztlich geleitete Einrichtungen nehmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und abgeschlossenen Verträge an der vertragszahnärztlichen Versorgung und an der Verteilung der Vergütung teil.

Der Anspruch auf Teilnahme an der Verteilung der Vergütung besteht im Rahmen der Bestimmungen des Verteilungsmaßstabs.

2. Das aktive und das passive Wahlrecht der Mitglieder - insbesondere zu den Organen der KZVH - richtet sich nach den Bestimmungen der Wahlordnung, im Übrigen nach den Vorschriften des Gesetzes und der Satzung.
3. Jeder, der sich durch eine Maßnahme (Verwaltungsakt) der KZVH in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, kann - vorbehaltlich der Sonderregelung des § 20 - Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der KZVH einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet der Vorstand als Widerspruchsstelle gemäß § 85 SGG, auch über einen Widerspruch gegen eine von ihm selbst getroffene Maßnahme.
4. In vertragszahnärztlichen Belangen können die Einrichtungen und der Rat der KZVH in Anspruch genommen werden.

§ 5 Pflichten

1. Die Teilnehmer an der vertragszahnärztlichen Versorgung müssen die KZVH bei der Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben der zahnärztlichen Versorgung nach den gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften unterstützen. Insbesondere sind sie verpflichtet,
 - bei der Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit (§ 12 SGB V) mitzuwirken,

- am Vertragszahnarztsitz und in einer eventuell genehmigten Zweigpraxis Sprechstunden abzuhalten,
- bei einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft (mehrere Vertragszahnarztsitze in Hessen) einen der Vertragszahnarztsitze als Hauptsitz anzugeben.

Dies gilt auch bezüglich der grundsätzlichen Verpflichtung zur Teilnahme an einem eingerichteten Notdienst. Näheres regelt die zahnärztliche Notfallvertretungsdienstordnung.

2. Die Teilnehmer an der vertragszahnärztlichen Versorgung sind insbesondere verpflichtet,
 - ihre Abrechnungsunterlagen und sonstigen Aufstellungen gewissenhaft und vollständig bei der KZVH einzureichen und durch ihre Unterschrift die sachliche Richtigkeit der Eintragungen zu bestätigen und die umfängliche Richtigkeit ihrer Abrechnungen zu bestätigen,
 - als überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft pro festgelegten Leistungszeitraum jeweils nur eine einheitliche Abrechnung bzw. eine einheitliche Abrechnungsdatei bei der KZVH einzureichen,
 - neben den bei der KZVH einzureichenden Abrechnungsunterlagen Aufzeichnungen zu führen, die ihnen jederzeit gestatten, über Art und Umfang ihrer zahnärztlichen Leistungen Auskünfte zu erteilen,
 - geforderte Aufklärungen und Auskünfte unverzüglich zu geben und auf Verlangen die zur Aufklärung notwendigen Unterlagen vorzulegen.

Die KZVH ist berechtigt, die Erfüllung des Vergütungsanspruchs ganz oder teilweise zu verweigern, soweit und solange die nach § 5 Ziff. 2 obliegenden Pflichten nicht erfüllt wurden.

Der Abschluss und die Durchführung von Verträgen im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung, insbesondere im Bereich des Bundesmantel- und Gesamtvertrages-Zahnärzte, zwischen einzelnen und/oder Gruppen von Teilnehmern an der vertragszahnärztlichen Versorgung mit Sozialversicherungsträgern, vor allem der gesetzlichen Krankenversicherung, sind, soweit nicht ausdrücklich zugelassen, unzulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Vorstand der KZVH.

3. Für die Teilnehmer an der vertragszahnärztlichen Versorgung - und soweit betroffen die angestellten Zahnärzte - sind die Satzungsbestimmungen, die von den Organen satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Entscheidungen sowie die vertraglichen Bestimmungen, die der Vorstand im Rahmen seines gesetzlichen und satzungsgemäßen Auftrags vereinbart hat, verbindlich.

Ebenso verbindlich sind

- die von der KZBV im Rahmen ihrer Zuständigkeit abgeschlossenen Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse und Richtlinien sowie die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragszahnärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den KZVen (§ 75 Abs. 7 SGB V),
 - die vom Gemeinsamen Bundesausschuss zur Sicherung der vertragszahnärztlichen Versorgung beschlossenen Richtlinien über die Gewähr für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten (§ 92 SGB V),
 - die Richtlinien der Qualitätssicherung der vertragszahnärztlichen Versorgung (§ 135 SGB V).
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich auf dem Gebiet der vertragszahnärztlichen Tätigkeit fortzubilden (§ 95d SGB V).

Die Fortbildung erstreckt sich auf:

- die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragszahnärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden Bestimmungen und Richtlinien,
- die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über die Beachtung des Gebotes der wirtschaftlichen Behandlungs- und Verordnungsweise bei der Ausübung vertragszahnärztlicher Tätigkeit.

§ 6 Organe

1. Organe der KZVH sind
- die Vertreterversammlung,
 - der Vorstand.
2. Die Vertreterversammlung besteht ab der Legislaturperiode 2005 aus 40 Mitgliedern. Wird ein Mitglied der Vertreterversammlung zum Mitglied des Vorstandes gewählt, so ruht dessen Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung für die Dauer der Amtszeit im Vorstand. An seine Stelle rückt der Nächstfolgende des Wahlvorschlages als Vertreter nach.
3. Der hauptamtliche Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Wahlberechtigt für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sind die Mitglieder der Vertreterversammlung.

Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen die Mitglieder des Vorstandes und in einem weiteren Wahlgang wählt die Vertreterversammlung aus den Mitgliedern des Vorstandes den Vorsitzenden.

Notwendige Voraussetzung für die Durchführung der Wahl in den Vorstand ist, dass ein für den Kandidaten von der Aufsichtsbehörde genehmigter Entwurf des Dienstvertrages vorliegt.

Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen.

Im Übrigen gilt § 35a Abs. 7 SGB IV entsprechend.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

4. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung erhält eine monatliche Entschädigungspauschale in Höhe von € 2.000, sein Stellvertreter in Höhe von € 1.000.
5. Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe beträgt sechs Jahre. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann die Vertreterversammlung einen kürzeren Zeitraum festlegen, um eine Kongruenz der Amtsdauer der Vertreterversammlung und der Amtszeit des Vorstandes zu erreichen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Wahlordnung der KZVH, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Wahlordnung regelt auch den Verlust und den Verzicht auf ein Mandat.

§ 7

Ehrenamt, Hauptamtlichkeit

1. Alle Ämter in der Vertreterversammlung, in Ausschüssen der KZVH sowie in Ausschüssen, an denen die KZVH beteiligt ist, sind Ehrenämter.
2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus. Wird ein Zahnarzt in den hauptamtlichen Vorstand gewählt, kann er eine zahnärztliche Tätigkeit als Nebentätigkeit in begrenztem Umfang weiterführen oder seine Zulassung ruhen lassen.

§ 8

Vertreterversammlung

1. Der Vertreterversammlung obliegt:
 - die Erstellung und Änderung der Satzung und der Wahlordnung sowie die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
 - die Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und eines stellvertretenden Vorsitzenden,
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes der KZVH,
 - die Wahl der Vertreter der KZVH und von Ersatzmitgliedern in der erforderlichen Anzahl in die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung,
 - den Vorstand zu überwachen,

- alle Entscheidungen zu treffen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind, hierzu zählen auch die Grundzüge der in Abs. 2a angeführten Anstellungsverträge mit den gewählten Vorstandsmitgliedern,
 - die Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten,
 - über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden zu beschließen,
 - die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Kassenprüfungs- und Haushaltsausschusses sowie gegebenenfalls weiterer Ausschüsse aus der Mitte der Vertreterversammlung.
2. Der Vertreterversammlung sind vorbehalten:
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
 - die Festsetzung des Haushaltsplanes und der Mitgliedsbeiträge,
 - die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Regelung von
 - a) Reisekosten,
 - b) Tage- und Übernachtungsgeldern,
 - c) Aufwandsentschädigungen für Praxisausfall,
 - die Zustimmung zu über- und/oder außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als €200.000,
 - das Einsichts- und Prüfungsrecht in sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen.
- 2a. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung schließt für die Vertreterversammlung die Anstellungsverträge mit den gewählten Vorstandsmitgliedern ab.
3. Die Vertreterversammlung tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zu einer Sitzung zusammen. Die Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt schriftlich durch deren Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes.
- Der Termin und die Tagesordnung sind im Mitteilungsblatt „Der Hessische Zahnarzt“ oder im Mitgliederrundschreiben bekannt zu geben.
- Eine Vertreterversammlung muss vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung zum frühest möglichen Termin einberufen werden, wenn der Vorstand dies verlangt oder wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung unter der Angabe der Gründe dies vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung fordert.
- In besonders dringenden Fällen ist die Einberufung der Vertreterversammlung mit einer verkürzten Frist von mindestens einer Woche zulässig. Soweit möglich, soll dabei die Einberufung der Vertreterversammlung in einem Mitgliederrundschreiben bekannt gemacht werden.

4. Die Vertreterversammlung wird von ihrem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder bei deren Verhinderung von einem von der Vertreterversammlung gewählten Mitglied der Vertreterversammlung geleitet.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist. Wird die Vertreterversammlung wegen Beschlussunfähigkeit wiederholt, so ist diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig.

Satzungsänderungen sind mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vertreter zu beschließen. Im Übrigen werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

6. Anträge an die Vertreterversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied der Vertreterversammlung gestellt werden. Anträge von Kreisstellen sind zulässig, wenn sie in einer ordnungsgemäß einberufenen Kreisstellenversammlung beschlossen wurden.

Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens drei Wochen vor der Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle der KZVH vorliegen. Alle Anträge sind bis zwei Wochen vor der Vertreterversammlung den Vertretern schriftlich bekannt zu gegeben.

Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Vertreterversammlung.

7. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für die Mitglieder der KZVH öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten von Mitgliedern und Angestellten der KZVH oder Grundstücksgeschäften befassen. Die Vertreterversammlung kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung ausschließen. Der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben. An der Vertreterversammlung nehmen Vorstandsmitglieder sowie von ihnen benannte Mitarbeiter der KZVH mit beratender Stimme teil.
8. Über den Verlauf der Vertreterversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Vertretern innerhalb von 6 Wochen zu übersenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang Einspruch beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung eingelegt wird.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand gewährt den Schutz und die Unterstützung der Mitglieder bei der Wahrung ihrer berechtigten beruflichen Interessen. Ihm obliegt - vorbehaltlich der Zuständigkeit der Vertreterversammlung - die verantwortliche Durchführung und Überwachung der gesetzlichen, satzungsgemäßen und durch Verträge übernommenen Aufgaben der KZVH. Der Vorstand verwaltet die Körperschaft.

Dazu gehören insbesondere:

- die Einberufung der konstituierenden Vertreterversammlung,
 - die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Vertreterversammlung,
 - die Wahrnehmung der Interessen der KZVH gegenüber den Trägern der Sozialversicherung und sonstiger Körperschaften,
 - der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Verträgen mit Trägern der Sozialversicherung und sonstigen Körperschaften,
 - die Vertretung gegenüber der Aufsichtsbehörde,
 - die Besetzung von gesetzlich vorgesehenen Ausschüssen, die Bestellung von Gutachtern sowie die Vorschläge für die Berufung von ehrenamtlichen Richtern,
 - die Entscheidungen als Widerspruchsstelle i.S.d. § 85 SGG,
 - die Einstellung und Festlegung der Dienstverträge der Angestellten,
 - die gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung der KZVH.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 3. Bei Vorstandsentscheidungen kann der Vorsitzende der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorstand kann Mitglieder und Mitarbeiter der KZVH und Sachverständige hinzuziehen.
 4. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig.
 5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so ist spätestens in der übernächsten Vertreterversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
 6. Bei regulärem Auslaufen der sechsjährigen Amtsdauer hat eine Neuwahl mindestens 6 Monate jedoch höchstens 14 Monate vor dem Auslaufen zu erfolgen.

§ 10

Kreisstellen

1. Die KZVH gliedert sich in Kreisstellen, deren räumliche Gliederung von der Vertreterversammlung festgelegt wird.
2. Zur Kreisstelle gehören alle Mitglieder ihres Bereiches. Durch Teilzulassungen und/oder mindestens halbtags genehmigte Anstellungsverhältnisse kann die Mitgliedschaft in zwei Kreisstellen bestehen.

Die Zugehörigkeit zur Kreisstelle bestimmt sich nach dem Vertragszahnarztsitz, bei einem angestellten Zahnarzt nach seinem Anstellungsort, im Übrigen nach dem Wohnort.

Entsprechend der Mitgliederzahl sollen neben dem Kreisstellenvorsitzenden bis 100 Mitglieder ein Stellvertreter, bis 200 Mitglieder zwei Stellvertreter usw. gewählt werden. Jeder politische Kreis bzw. jede kreisfreie Stadt sollte einen Vertreter stellen.

3. Die den Kreisstellen obliegenden Aufgaben werden vom Vorsitzenden der Kreisstelle oder einem seiner Stellvertreter durchgeführt.
4. Die Kreisstellen haben die Aufgabe, vertragszahnärztliche und zahnärztlich-wirtschaftliche Fragen zu erörtern und in Form von Meinungsbefragungen die Auffassung der Mitglieder der Kreisstelle zu ermitteln.
5. Es sollen jährlich zwei Kreisstellenversammlungen durchgeführt werden. Unabhängig davon sind Kreisstellenversammlungen auf Verlangen mindestens eines Drittels der Mitglieder durchzuführen. Die Einladung soll unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen erfolgen.

§ 11

Beirat

1. Zur Koordinierung der Aufgaben in den Kreisstellen, zur Förderung der Verbindung zwischen den Kreisstellen und der KZVH sowie zur Information und Meinungsbildung des Vorstandes über Belange der Kreisstellen wird ein Beirat gebildet.
2. Beiratsversammlungen oder entsprechende regionale Konferenzen sollen bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen werden. Unabhängig davon ist auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder eine Beiratsversammlung durchzuführen. Die Einladung zu einer Beiratsversammlung soll unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen.
3. Der Beirat der KZVH setzt sich aus den Vorsitzenden der Kreisstellen und je einem Stellvertreter pro angefangenen 100 Mitgliedern der Kreisstelle zusammen.
4. Für die Ermittlung der Zahl der Beiratsmitglieder ist die jeweils zum 1. Januar eines Jahres gegebene Mitgliederzahl einer Kreisstelle für das gesamte Jahr maßgebend.

§ 12

Ausschüsse, Gutachter

1. Die Amtsdauer der Ausschussmitglieder oder Gutachter endet nach Erledigung der übertragenen Aufgabe oder nach Abberufung durch das bestellende Organ, spätestens jedoch mit Ablauf der Wahlperiode der Vertreterversammlung.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Mitglieder des Vorstandes und vom Vorstand benannte Mitglieder der Verwaltung können an allen Ausschusssitzungen, der Vorsitzende der Vertreterversammlung an den von der Vertreterversammlung bestellten Ausschüssen beratend teilnehmen.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann die Mitglieder der KZVH oder die Mitglieder von Kreisstellen zu Versammlungen einberufen, um die Mitglieder über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten oder ihre Meinung zu erforschen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes, der Vertreterversammlung und vom Vorstand benannte Mitglieder der Verwaltung können an den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.

§ 14

Verwaltung

Der Vorstand bedient sich bei der Führung der laufenden Geschäfte der KZVH einer Verwaltung.

In Kassel wird eine Außenstelle geführt.

§ 15

Fristen, Mittel

1. Die Abrechnung von vertragszahnärztlichen Leistungen (aller Gebührentarife) eines Kalenderjahres ist mit Ablauf der KCH-Einreichungsfrist für das I. Quartal des Folgejahres ausgeschlossen.
2. Die KZVH erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben Beiträge, die in festen Sätzen oder in einem Hundertsatz der über die KZVH abgerechneten Vergütungen oder in einer Verbindung dieser oder weiterer Berechnungsarten bestehen können. Art und Höhe der Beiträge bestimmt die Vertreterversammlung. Die Beiträge werden bei den Abrechnungen der Vergütungen einbehalten, soweit sie nicht unmittelbar zu entrichten sind.
3. Soweit die Einrichtungen der KZVH für besondere Dienstleistungen oder durch Nichtmitglieder in Anspruch genommen werden, kann zur Deckung der hierdurch entstehenden Kosten ein Kostenbeitrag erhoben werden, dessen Höhe vom Vorstand mit dem Antragsteller zu vereinbaren ist.
4. Das für die Durchführung der Aufgaben gebildete Vermögen ist Eigenvermögen der KZVH und wird vom Vorstand gemäß den Beschlüssen der Vertreterversammlung verwaltet.

§ 16

Haushalts- und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Geschäfts- und Rechnungsführung ist nach den Grundsätzen und Bestimmungen einer ordnungsgemäßen Buch- und Geschäftsführung einzurichten.
3. Für das Haushalts- und Rechnungswesen gelten - soweit entsprechend anwendbar - die Bestimmungen des SGB IV.

Ferner gelten die Richtlinien der KZBV über die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Kassenprüfungs- und Haushaltsausschuss

1. Zur Gestaltung und Überwachung des Finanzwesens der KZVH werden ein Kassenprüfungs- und ein Haushaltsausschuss gebildet. Sie haben das Recht, Kasse, Bücher und Belege zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

An den Sitzungen des Kassenprüfungs- und Haushaltsausschusses nehmen Mitglieder des Vorstandes, sowie vom Vorstand benannte Mitglieder der Verwaltung teil. Über jede Sitzung des Kassenprüfungs- oder Haushaltsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

2. Der Kassenprüfungs- und Haushaltsausschuss besteht aus je drei Mitgliedern und je drei Stellvertretern.

§ 18

Prüfung

1. Die Betriebs- und Rechnungsführung der KZVH wird alljährlich geprüft.
2. Die Prüfung wird durch die Prüfstelle der KZBV oder durch unabhängige Wirtschaftsprüfer durchgeführt.
3. Nach Abschluss der jährlichen Prüfung findet eine Schlussbesprechung der Prüfstelle mit dem Vorstand der KZVH statt. Hieran kann der Vorsitzende der Vertreterversammlung teilnehmen.
4. Der Prüfbericht ist den Mitgliedern des Kassenprüfungsausschusses und des Haushaltsausschusses sowie dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung zuzuleiten. Die Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses sowie des Haushaltsausschusses haben die Kenntnisnahme schriftlich zu bestätigen.
5. Der Prüfbericht wird nach Entlastung des Vorstandes zur Einsicht nach vorheriger Ankündigung 14 Tage lang in der Geschäftsstelle der KZVH ausgelegt.

§ 19

Schweigepflicht

Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der KZVH und die Verwaltung sind verpflichtet, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werdenden Umstände nicht unbefugt zu offenbaren. Hierzu gehört auch die Bewahrung der Akten vor unbefugtem Einblick.

§ 20

Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten, Beitreibung

1. Die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten werden in separaten Bestimmungen geregelt.
2. Rückstände werden nach den Vorschriften über die Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Vollstreckungstitel ist das von der KZVH aufgestellte, mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit und dem Siegel der KZVH versehene Rückstandsverzeichnis. Vollstreckungsbehörde ist die Gemeinde des Praxis-sitzes oder des Wohnsitzes des Mitglieds.

§ 21

Disziplinarbefugnis

1. Erfüllt ein Mitglied die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag obliegenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, so kann eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden.
2. Die Ausübung der Disziplinarbefugnis wird auf den Disziplinarausschuss übertragen, das Verfahren ist in der Disziplinarordnung geregelt.
3. Bei geringfügigen Verstößen kann der Vorstand der KZVH von der Einleitung eines förmlichen Verfahrens absehen. Er kann gegen das Mitglied eine Verwarnung oder einen Verweis oder eine Geldbuße bis zur Höhe von € 25.000 verhängen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Widerspruch erheben. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Vorstand der KZVH erhoben werden. Durch den Widerspruch wird die vom Vorstand getroffene Entscheidung unwirksam. In diesem Fall wird ein ordentliches Disziplinarverfahren durchgeführt.

§ 22

Aufsicht

Die KZVH untersteht der Rechtsaufsicht des für die Sozialversicherung zuständigen hessischen Ministeriums.

§ 23

Bekanntmachung/Veröffentlichung

Die Satzung und ihre Änderungen sind im Mitgliederrundschreiben der KZVH oder im amtlichen Mitteilungsblatt der KZVH „Der Hessische Zahnarzt“ (DHZ) zu veröffentlichen.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Änderungen treten mit dem ersten Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, soweit die Vertreterversammlung hierfür keinen abweichenden Zeitpunkt bestimmt hat.

Diese Neufassung der Satzung der KZVH wurde am 08.06.2018 von der Vertreterversammlung beschlossen und am 17.09.2018 vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration genehmigt - AZ.: 18u6200-0002/2008/027.